



STIFTUNG AUFFANGEINRICHTUNG BVG
FONDATION INSTITUTION SUPPLETIVE LPP
FONDAZIONE ISTITUTO COLLETTORE LPP



[Home](#) > [WAK Wiederanschlusskontrolle](#) > [Unternehmen](#) > [Zwangsanschluss](#)

Zwangsanschluss

Wenn wir davon ausgehen müssen, dass Ihre Firma BVG-pflichtiges Personal beschäftigt, sind wir im Rahmen der bestehenden Gesetze und zum Schutz einer lückenlosen Personalvorsorge verpflichtet, ein kostenpflichtiges Zwangsanschlussverfahren einzuleiten.

Ihr Unternehmen wird in den nächsten Tagen eine Verfügung zum Zwangsanschluss erhalten. Können Sie danach innerhalb von 30 Tagen nachweisen, dass Sie einen Anschlussvertrag mit einer neuen Vorsorgeeinrichtung besitzen, der lückenlos an den bisherigen anschliesst, haben Sie das Recht, ein Wiedererwägungsgesuch bei uns einzureichen.

Andernfalls wird Ihr Unternehmen zwangsgeschlossen. Dagegen steht Ihnen als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu. Bitte beachten Sie, dass die Kosten dieses Verfahrens zu Ihren Lasten gehen können.



Kontakt

Stiftung
Auffangeinrichtung BVG
Wiederanschlusskontrolle
Postfach
8050 Zürich

Tel.: +41 44 468 22 21
Fax: +41 44 468 22 97

> [E-Mail](#)

> [Wegbeschreibung](#)